

I. Der Reisepaß.

Der Fremde, er mag mit was immer für einer Gelegenheit nach Wien kommen, wird an der betreffenden Linie von einem Polizei-Posten um den Reisepaß ersucht, wofür ihm eine Bescheinigung in deutscher, französischer und italienischer Sprache eingehändigt wird, welche die Verpflichtung für den Reisenden enthält, binnen 24 Stunden sich bei der k. k. Polizei-Ober-Direction (Stadt, Spenglergasse Nr. 564) um den hinterlegten Paß zu melden. Ist der Reisende ein Ausländer, so erhält er einen auf 6 Wochen lautenden Aufenthaltsschein (Aufenthaltskarte), wenn er sich bei der Fremden-Commission (in demselben Gebäude) über Reisezweck und die nöthigen Subsistenzmittel während dieser Zeit gehörig ausgewiesen hat. Der Paß selbst wird bis zur Abreise des Fremden amtlich aufbewahrt. Wünscht der Reisende über die im Aufenthaltsscheine angegebene Frist in der Hauptstadt zu bleiben, so hat er solches nur der k. k. Polizei-Ober-Direction anzuzeigen, wo ihm dann die nachgesuchte Verlängerung ohne Anstand bewilligt wird. Nur beobachte er genau den Termin.

Sollte der Reisende während seines Aufenthaltes in Wien Ausflüge in benachbarte Provinzen (Brünn, Grätz zc.) machen wollen, so vernachlässige er nicht,

sich um den jedesmaligen erforderlichen Passirschein in demselben Bureau zu bewerben, weil er sonst unfehlbar an der Gränze zurückgewiesen würde.

Reisenden, die mit dem Dampfschiffe von Regensburg kommen, wird jetzt der Paß im Dampfschiffahrts-Bureau zu Regensburg abgenommen, und ihnen in Einz wieder eingehändigt, wodurch der unangenehme Aufenthalt an der k. k. Gränze zu Engelhartszell zu großer Bequemlichkeit der Reisenden gänzlich beseitigt ist.

Landeskinder erhalten statt der Aufenthaltskarte gewöhnlich den Paß selbst zurück.

Will der Fremde Wien wieder verlassen und seine Reise fortsetzen, so erhebe er, gegen Auswechslung seines Aufenthaltsscheines, seinen Reisepaß wieder. Nur vergesse er nicht, ihn von den Gesandten aller jener Mächte signiren zu lassen, durch deren Länder er reisen will.

II. Revision des Gepäcks.

Hat der Reisende seinen Paß bei der Linie abgegeben, so ist sein zweites Geschäft, seine Reisekoffer zc. dem an der Linie aufgestellten resp. Beamten zu öffnen. Zur ersten Regel lasse er es sich seyn, nichts zu verschweigen, denn später vorgeschützte Nichtkenntniß rettet nicht vor Strafe. Mit ausländischem Tabak, Spielkarten zc. befasse man sich lieber gar nicht. Bücher sind ohne Ausnahme zollbar. Er-